

RS Vwgh 1993/6/22 90/07/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1993

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §8 Abs2;

FIVfLG NÖ 1975 §114;

FIVfLG NÖ 1975 §115 Abs3;

Rechtssatz

Die von den Parteien aus dem Zusammenlegungsverfahren gezogenen Vorteile bzw das Fehlen solcher Vorteile dürfen nicht isoliert am Nutzwert, dh an der Bodenqualität gemessen werden. Vielmehr sind sie neben und im Zusammenhalt mit anderen Gesichtspunkten als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen (Hinweis: E 9.4.1991, 91/07/0008).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990070084.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at